

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 3
Vorlage Nr. 4/2018
Sitzung des Gemeinderats
am 23. Januar 2018
-öffentlich-

Hauptsatzung

- Ausschüsse des Gemeinderats

Antrag zur Beschlussfassung:

1. In der laufenden Amtszeit des Gemeinderats werden weder ein Technischer Ausschuss noch ein Verwaltungsausschuss eingerichtet. Nach der Kommunalwahl im Jahr 2019 entscheidet der neue Gemeinderat darüber, wie künftig damit verfahren wird.
2. Über zusätzliche Ausschüsse wird im Einzelfall entschieden.
3. Die Einrichtung eines Ältestenrats wird angestrebt; die Einzelheiten werden nach Klärung mit dem Kommunalamt des Landratsamtes in einer der nächsten Sitzungen besprochen und zur Abstimmung vorgelegt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen beschloss in seiner Sitzung am 16. September 2014 die Abschaffung des Technischen Ausschusses sowie des Verwaltungsausschusses. Die Hauptsatzung wurde entsprechend abgeändert. Es macht aus Sicht der Verwaltung nun, etwa 14 Monate vor der Wahl eines neuen Gemeinderats, keinen Sinn diese Ausschüsse neu wieder einzuführen. Der neue Gemeinderat soll dann in seiner konstituierenden Sitzung beschließen, wie man damit verfahren möchte.

Denkbar sind Ausschüsse im Einzelfall.

Die Bildung eines Ältestenrats ist denkbar und von Seiten der Verwaltung gewünscht. Laut Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung ist dies kein Ausschuss des Gemeinderats. Deshalb muss in der Geschäftsordnung des Gemeinderats auch das Verfahren zur Bildung eines Ältestenrats geregelt werden.

Die Aufgabe des Ältestenrats besteht darin, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats zu beraten. Zuständigkeiten des Gemeinderats können weder zur Beratung noch zur Entscheidung oder zur Vorberatung auf den Ältestenrat übertragen werden. Es handelt sich um ein rein informelles Gremium.

Der Vorteil eines Ältestenrats besteht darin, dass die Fraktionen über die Sitzungsvorlagen hinaus Informationen erhalten. Gleichzeitig kann der Ältestenrat auch bei Fragen von Verfahrensabläufen hinzugezogen werden. Entscheidend ist, dass im Ältestenrat nur schwierige Fragen erörtert werden und Ansichten früher gehört werden können. Es geht ausdrücklich nicht darum, die Öffentlichkeit auszuschließen.

Sachentscheidungen können nicht getroffen werden. Auch können Mitglieder des Ältestenrats ihre Fraktionskollegen nicht auf eine bestimmte Linie festlegen oder dem Bürgermeister Zusagen machen bezüglich des Stimmverhaltens der Fraktionsmitglieder.

Über die genaue Zusammensetzung des Ältestenrats und seine Aufgaben wird in Absprache mit dem Kommunalamt des Landratsamtes eine Vorlage erstellt und in eine der nächsten Sitzungen zur Abstimmung gestellt.

Den 15.01.2018/Heckmann